



A-Post
Gemeinderat Quarten
Walenseestrasse 7
8882 Unterterzen

17. September 2014

Geschäft Nr. 14-4910

Gemeinde Quarten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Waldabstand Wiesen, Oberterzen**

Am 27. Januar 1993 genehmigte das Baudepartement den Zonenplan 3 Oberterzen. Im Gebiet Wiesen wurden dabei auch Waldabstandslinien für Bauten und Anlagen festgelegt, teilweise reduziert auf 10 m. Mit der Genehmigung des neuen Zonenplans am 29. Mai 2012 konnten noch nicht sämtliche Waldabstandslinien aufgehoben werden, da sie im neuen Zonenplan lediglich als Hinweise eingetragen waren und bei einer ersatzlosen Aufhebung generell der baugesetzliche Waldabstand von 15 m zum Tragen gekommen wäre. Die Gemeinde Quarten stellt fest, dass die damalige Waldabgrenzung im Gebiet Wiesen nicht mit der aktuellen Waldgrenze abgestimmt ist und sich daher eine Überprüfung der Waldabstandslinien aufdrängt. Entsprechend wurde ein neuer Baulinienplan erarbeitet.

Gestützt auf Art. 15 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; RPG) sowie Art. 32ff BauG werden (Sonder)-Nutzungspläne alle 10 bis 15 Jahre überprüft und falls erforderlich angepasst. Sie werden insbesondere geändert oder aufgehoben, wenn es aus wichtigen öffentlichen Interessen geboten ist, insbesondere wenn sich die Grundlagen ihres Erlasses wesentlich geändert haben oder wenn wesentliche neue Bedürfnisse nachgewiesen werden. Der "alte" Zonenplan Oberterzen ist mehr als 20 Jahre alt. Die rechtlichen Bestimmungen für den Waldabstand haben sich mit dem III. Nachtragsgesetz zum Baugesetz insofern geändert, als dass für Bauten und Anlagen neu ein Abstand von 15 m anstatt 25 m einzuhalten ist. Eine Überprüfung des bestehenden Planerlasses ist angezeigt. Gestützt auf Art. 58 BauG können für Bauten und Anlagen mit einem Baulinienplan andere Mindestabstände, jedoch nicht weniger als 10 m festgelegt werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen. Der Baulinienplan wurde vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation unter Einbezug des Kantonsforstamtes vorgeprüft. Die in der Vorprüfung gemachten Ausführungen sind im vorliegenden Planerlass vollumfänglich



berücksichtigt. Der vorliegende Planerlass ersetzt in seinem Perimeter die im "alten" Zonenplan Oberterzen vom 27. Januar 1993 festgelegten Waldabstandslinien.

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Kantonsforstamt